

219/J

der Abgeordneten Marianne Hagenhofer
und Genossen
an den Bundesminister für Umwelt
betreffend Verbrennungsanlage in Ranshofen

Die in französischem Besitz befindliche Firma .A.S.A. beabsichtigt in Ranshofen eine Verbrennungsanlage für gefährliche Abfälle mit einer Kapazität von 60.000 Jahrestonnen zu errichten. Gegen diesen Plan wehren sich 36 Städte und Gemeinden der Region auf bayerischer und österreichischer Seite; 60.000 Menschen haben im Genehmigungsverfahren eine Einwendung erhoben. Art und Größe des Projektes würden eine Anwendung des UVP-Gesetzes erforderlich machen. Derzeit liegt das Verfahren aufgrund eines Devolutionsantrages beim Umweltministerium.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten an den Bundesminister für Umwelt daher nachstehende

Anfrage:

1. Werden Sie zulassen, daß ein Projekt dieser Größenordnung ohne Anwendung des UVP-Gesetzes genehmigt wird?
2. Werden Sie zulassen, daß die Frage nach dem Bedarf dieser Anlage und somit nach der volkswirtschaftlichen Sinnhaftigkeit im Genehmigungsverfahren ausgeklammert bleibt?
3. Schließen Sie aus, daß es in der Öffentlichkeit nicht bekannte Absprachen zwischen Umweltministerium und der Firma .A.S.A. gibt?
Welcher Art waren diese Absprachen?
4. a) Wird Ihr Ressort den Devolutionsantrag behandeln, bevor die oberstgerichtlichen Beschwerden gegen den die UVP-Pflicht in Abrede stellenden Bescheid entschieden sind?
b) Werden Sie über den Devolutionsantrag und die eingebrachten Beschwerden entscheiden, bevor die oberstgerichtlichen Beschwerden gegen den die UVP-Pflicht in Abrede stellenden Bescheid entschieden sind?
5. Der Devolutionsantrag der Firma .A.S.A. wird in Ihrem Ressort unter Mitarbeit eines Gruppenleiters bearbeitet, der unter anderem bei diversen Seminaren als Koreferent von .A.S.A.-Mitarbeitern auftritt.
a) Sind diese Aktivitäten gemäß § 56 Beamtendienstrechtsgesetz gemeldet und genehmigt?
b) Sehen Sie die unparteiliche Behandlung des Devolutionsantrages durch die nebenberuflichen Aktivitäten Ihrer Beamten gewährleistet oder liegt hier Grund für eine Befangenheit vor?
6. a) Wird in Ihrem Ressort in Erwägung gezogen, die Errichtung und Inbetriebnahme der geplanten Verbrennungsanlage im Wege eines Versuchsbetriebes, zu genehmigen?
b) Können Sie ausschließen, daß im Wege einer Genehmigung eines Versuchsbetriebes die Errichtung und der vorläufige Betrieb dieser Anlage genehmigt wird, ohne daß die betroffenen Gemeinden und Nachbarn als Parteien in dieses Verfahren miteinbezogen werden?

c) Können Sie ausschließen, daß die Errichtung und ein vorläufiger Betrieb dieser Anlage im Wege eines Versuchsbetriebes genehmigt wird, ohne daß eine mündliche Verhandlung mit den betroffenen Gemeinden und Anrainern stattfinden?

d) Können Sie ausschließen, daß ohne Bedachtnahme auf die Richtlinie der EU die Errichtung und der vorläufige Betrieb dieser Anlage im Zuge eines Versuchsbetriebes bewilligt wird?

e) Halten Sie es als Umweltminister für vertretbar, daß die Errichtung und der vorläufige Betrieb einer Verbrennungsanlage für gefährliche Abfälle im Wege der Genehmigung eines Versuchsbetriebes bewilligt und damit die betroffenen Gemeinden und Anrainer praktisch vor vollendete Tatsachen gestellt werden,

bevor sie noch die Möglichkeit haben, Genehmigungsbescheide im

Instanzenzug bzw. vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechtes

anzufechten?